

S a t z u n g
zur Einrichtung eines Jugendparlamentes
in der Stadt Worms

vom 15.08.2005

Der Stadtrat hat am 15.06.2005, Beschluss-Nr.: 86/05, auf Grund der §§ 24, 56 b Abs. 2, 56 a Abs. 1 u. 2 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl S. 153) die folgende

Satzung

beschlossen:

*) Änderungssatzungen werden eingearbeitet siehe Ende der Satzung

§ 1
Aufgaben und Grundsätzliches

1. Das Jugendparlament in Worms ist die frei gewählte Vertretung der Wormser Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
2. Die Jugendlichen, die die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuüben.
3. Das Jugendparlament ist überparteilich und überkonfessionell, es berät und beschließt über die Jugend betreffende Themen.
4. Das Jugendparlament hat die Aufgabe, die Interessen aller Jugendlichen zu vertreten, hierfür eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vorzunehmen und umzusetzen.
5. Das Jugendparlament ist ein unterstützendes und beratendes Gremium des Stadtrates, dessen Ausschüsse und der Stadtverwaltung zu Themen, die die jugendliche Bevölkerung in Worms betreffen und in den Wirkungskreis der Stadt Worms fallen.
6. Der Stadtrat, die Ausschüsse oder die Stadtverwaltung hat die Empfehlungen und Anträge des Jugendparlamentes innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.
7. Das Jugendparlament kann sich bei den einzelnen Dezernaten der Stadtverwaltung, die für die Arbeit des Jugendparlamentes erforderlichen Informationen holen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen.
8. Das Jugendparlament legt jährlich einen Tätigkeitsbericht vor und führt jährlich mindestens zwei öffentliche Sitzungen durch.
9. Für das Verfahren im Jugendparlament gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates, der Ortsbeiräte und der weiteren Gremien der Stadt Worms entsprechend.

§ 2
Aufbau

1. Jugendparlamentarier und Jugendparlamentarierinnen üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien Überzeugung, unter Berücksichtigung des öffentlichen Wohles aus, und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

2. Das Jugendparlament besteht aus 15 frei gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Wormser Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
3. Das Jugendparlament wählt eine Person, die den Vorsitz führt oder zum selben Zweck zwei gleichberechtigte Vorsitzende, welche mit unterschiedlichen Geschlechtern besetzt werden sollen, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, eine Person für deren Stellvertretung, eine Person für Schriftführung, eine Person für die Pressearbeit und eine Person für die Verwaltung der Kasse. Diese Personen bilden den Vorstand.
Die vorsitzende Person oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreterin oder Stellvertreter vertritt das Jugendparlament nach innen und nach außen.
Das Jugendparlament beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein/e Vorsitzende/r oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden sollen. Die Wahlen erfolgen als Einzelwahlen. Die Vorsitzende/n Person/en oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreterin oder Stellvertreter vertritt/vertreten.
4. Die Amtszeit des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit endet mit der konstituierenden¹ Sitzung des neu gewählten Jugendparlaments.
5. Dem Jugendparlament werden in beratender Funktion mindestens ein Mitglied von den Fraktionen und Ausschüssen des Stadtrats Worms benannt, die bei Bedarf im Rahmen einer Patenschaft für Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung stehen.
6. Das Jugendparlament hat die Möglichkeit bis zu fünf Mitglieder des vorangegangenen Jugendparlamentes als beratende Mitglieder hinzuzuziehen. Sie werden vom Jugendparlament mehrheitlich gewählt. Die beratenden Mitglieder des Jugendparlamentes sind nicht stimmberechtigt.
7. Aus wichtigem Grund, z.B. bei groben Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, kann eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch das Jugendparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Neubesetzung erfolgt durch eine Wahl (einfache Mehrheit).
8. Ein Mitglied des Jugendparlaments, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Worms aufgibt oder aus anderen Gründen aus dem Parlament ausscheidet, hat dies dem Vorstand des Jugendparlaments schriftlich mitzuteilen.
9. Wenn eine Person die Wahl nicht annimmt oder im Lauf der Amtszeit ausscheidet, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenanzahl nach. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.
10. Sollte ein Mitglied des Jugendparlaments bei 3 aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig fehlen, wird seitens des Vorstands postalisch Kontakt aufgenommen und zu mehr Mitarbeit angeregt. Das Mitglied hat auf dieses Schreiben zu reagieren. Sollte innerhalb von 2 Wochen keine Reaktion erfolgen, wird ein neues Mitglied nachrücken.

§ 3 Rechte

1. Die Stadt stellt dem Jugendparlament die erforderlichen Ressourcen in angemessenem Rahmen zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung.
2. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendparlaments erhält bei öffentlichen Sitzungen Rederecht im Stadtrat und seinen Ausschüssen zu den Jugend betreffenden Themen.
3. Ein Mitglied des Jugendparlamentes erhält einen Sitz als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

¹**konstituieren** <lat./-franz.> (einsetzen, festsetzen, gründen); sich konstituieren (zusammentreten [zur Beschlussfassung]); konstituierende Versammlung

4. Das Jugendparlament wird zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse eingeladen. Die Stadt stellt ihm alle nötigen, die Jugend betreffenden Informationen zur Verfügung.
5. Das Jugendparlament nutzt für seine Arbeit Räume der Stadt.

§ 4 Wahl

1. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Worms im Alter von 14 bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die ihren Hauptwohnsitz in Worms haben. Stichtag ist der Tag der Wahl.
2. Wählbar sind alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Worms, die zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 14 und 21 Jahre alt sind, ihren Hauptwohnsitz in Worms haben und nicht Mitglied des Stadtrates sind.
3. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden über eine Veröffentlichung im Amtsblatt, über Aufrufe an den Schulen, bei Jugendverbänden, über entsprechende Zeitungsartikel und die Bekanntgabe im Internet gesucht. Sie werden in alphabetischer Reihenfolge in eine Liste eingetragen.²

Auf der Kandidatenliste müssen die wählbaren Personen mit Zuname, Vorname, Alter und Beruf angegeben werden. Es sollen Interessenschwerpunkte sowie Mitgliedschaft in Organisationen und Ehrenämter angegeben werden. Es muss eine schriftliche Erklärung der wählbaren Person vorgelegt werden, dass sie mit der Aufnahme in die Kandidatenliste einverstanden ist.

4. Übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Jugendparlaments, findet keine Wahl statt. Bei mindestens 9 und maximal 15 Bewerbern werden die Bewerber direkt in das Amt berufen. Sollte die Bewerberzahl 9 Personen unterschreiten, entfällt die Einrichtung eines Jugendparlaments nach § 2 für die Dauer von einem Jahr.
5. Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens bleiben unberührt.
6. Jede und jeder Wahlberechtigte verfügt über 15 Stimmen. Jede Kandidatin/ jeder Kandidat kann jeweils nur eine Stimme erhalten.
7. Nach Möglichkeit wählen alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die am Tag der Wahl eine Wormser Schule besuchen, an ihrer Schule.³ Alle anderen Jugendlichen wählen an einem vom/von der Oberbürgermeister:in festgelegten Ort.

Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit per Briefwahl abzustimmen. Ein diesbezüglicher, formloser Antrag muss spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag an das Kinder- und Jugendbüro oder das Jugendparlament erfolgen.

8. Der Bereich 1 (Abt.1.01 Kommunalverfassung, Sitzungsdienst/Statistik & Wahlen) erstellt 8 Wochen vor der Wahl eine Gesamtliste der Wahlberechtigten. Jede Schule wird gebeten, aufgrund ihrer Daten ein Wählerverzeichnis zu erstellen.

Die Liste der Wahlberechtigten, die an dem vom Oberbürgermeister festgelegten Ort wählen, wird anschließend von der Abt. 5.06 in Zusammenarbeit mit der Abt. 1.01 erstellt.

9. An jeder Schule soll ein Wahlvorstand gebildet werden. Diesem gehören die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, eine stellvertretende Wahlleiterin oder ein stellvertretender Wahlleiter, eine Schriftführerin oder ein Schriftführer, eine stellvertretende Schriftführerin oder ein stellvertretender Schriftführer, sowie vier Beisitzerinnen oder Beisitzer an. Eine der Beisitzerinnen oder Beisitzer kann Mitglied des Lehrerkollegiums sein.

² Prüfung der Kandidaten durch 1.01 Kommunalverfassung, Sitzungsdienst / Statistik & Wahlen

³ Vorschlag: Empfehlung an die Schulen über den Dienstherrn (Land)

Der Wahlvorstand für die Wahl an dem „vom/von Oberbürgermeister:in festgelegten Ort“ soll aus Mitgliedern des Jugendparlaments gebildet werden.⁴ Über das Wahlverfahren werden alle Wahlvorstände in einer eigenen Veranstaltung unterrichtet. Darüber hinaus wird ein Merkblatt zum Ablauf der Wahl erstellt.

Bei standortnahen Schulen kann ein gemeinsamer Wahlvorstand gebildet werden. Dieser besteht aus Schülerinnen und Schülern der Schule und/oder aus Bediensteten der Stadtverwaltung Worms (z.B. Auszubildende/FSJ'ler:innen).

Die Teilnahme am Wahlvorstand der Bediensteten der Stadtverwaltung Worms besteht auf freiwilliger Basis. Der Wahlvorstand besteht aus 8 Personen (Wahlleiter*in, stellv. Wahlleiter*in, Schriftführer*in, stellv. Schriftführer*in, sowie 4 Beisitzer*innen).

10. Der Zeitraum der Wahl beträgt an den Schulen bis zu 5 Kalendertage (Montag – Freitag) und in der darauf folgenden Woche einen Tag (Samstag) an einem vom/von Oberbürgermeister:in festgelegten Ort. Der Termin wird vom/von der Oberbürgermeister:in der Stadt Worms festgelegt.
11. Die Bekanntmachung der Wahl erfolgt über das Amtsblatt. Darüber hinaus wird die örtliche Presse informiert, eine Veröffentlichung im Internet vorgenommen und Aushänge an Schulen, in öffentlichen Gebäuden und Jugendeinrichtungen freier und öffentlicher Träger veranlasst.
12. Gewählt sind die 15 Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit für die 15. Person wird das Jugendparlament vorübergehend auf 16 Personen erweitert. Sind darüber hinaus noch Stimmgleichheiten vorhanden wird die Abteilung 1.01 (Kommunalverfassung, Sitzungsdienst / Statistik und Wahlen) einen Losentscheid herbeiführen.
13. Das festgestellte Wahlergebnis wird vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin oder der von ihm/ihr benannten Person öffentlich bekannt gemacht.
14. Die konstituierende Sitzung des Jugendparlaments soll innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl stattfinden. Ggf. in dem Zeitraum liegende rheinlandpfälzische Ferienzeiten werden nicht mit eingerechnet.
15. Das Jugendparlament kann im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister:in im Fall einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation die ausschließliche Briefwahl frühestens 21 Tage vor dem Wahltag anordnen. Die Anordnung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4a Online-Wahlen

1. Das Jugendparlament kann mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschließen, dass eine Online-Wahl durchgeführt wird. Hier findet § 5 Nr. 11 keine Anwendung.
2. Die Online-Wahl findet in einem Zeitraum von zwei Wochen statt.
3. Alle Wahlberechtigten werden über die Durchführung einer Online-Wahl informiert.
4. Das Jugendparlament beschließt in einem weiteren Beschluss über die Modalitäten der Wahl.

⁴ Durchführung der Wahl (Erstellen von Wahlzetteln, Versorgung der Schulen mit Wahlurnen,...) erfolgt über die Stadtverwaltung (Zusammenarbeit mit [1.01 Kommunalverfassung, Sitzungsdienst / Statistik & Wahlen](#))

**§ 5
Geschäftsgang**

1. Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den oder die Vorsitzende, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, eine Person für Schriftführung, eine für Pressearbeit und eine Person für die Verwaltung der Kasse. Die Wahlen erfolgen als Einzelwahlen.
2. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister beruft die erste Sitzung des Jugendparlamentes ein, leitet die Sitzung und führt die Wahl der zu besetzenden Ämter durch.
3. Finanzen:
 - a) Die Kassenwartin/der Kassenwart verwaltet die finanziellen Mittel und führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch.
 - b) Sie/er hat dem Jugendparlament gegenüber Rechenschaft zu leisten, außerdem entscheidet dieses am Ende der Amtszeit der Kassenwartin/des Kassenwarts über ihre/seine Entlastung.
 - c) Neben der Kassenführerin/dem Kassenführer sind die/der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter zeichnungsbefugt.
 - d) Das Jugendparlament bestimmt zwei unabhängige Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer.
4. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat nach der Neuwahl die Konstituierung des nächsten Jugendparlamentes ordnungsgemäß durchzuführen.
5. Das Jugendparlament tagt mindestens fünfmal pro Kalenderjahr. Arbeitssitzungen können nach Absprache auch online abgehalten werden.
6. Die Abstimmungen im Jugendparlament erfolgen durch Ja- und Nein- Stimme per Handzeichen. Geheime Abstimmungen auf Antrag.
7. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied aus triftigem Grund verhindert, muss es sich vor der Sitzung bei einem der Vorstandsmitglieder entschuldigen.
8. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bzw. von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter einberufen. Bei öffentlichen Sitzungen wird unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Ladefrist von sechs Werktagen geladen.
9. Auf Antrag können zusätzliche Sitzungen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dem Antrag zustimmen.
10. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich und finden in städtischen Räumlichkeiten statt.
11. Das Jugendparlament kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschließen, die Öffentlichkeit bei Sitzungen auszuschließen. Bei Personalangelegenheiten wird die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen.
12. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
13. Eingaben und Beschwerden an das Jugendparlament sind der/ dem Vorsitzenden des Jugendparlamentes zu übermitteln. Ein Postfach wird bei der Stadtverwaltung eingerichtet.
14. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird das Jugendparlament wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist das Jugendparlament beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich

hinzuweisen. Die Ersatzsitzung findet spätestens 4 Wochen nach der beschlussunfähigen Sitzung statt.

15. Die jeweils im Jugendparlament zur Abstimmung anstehende Frage ist so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handzeichen gefasst. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Geheime Abstimmung auf Antrag.
16. Beschlüsse des Jugendparlaments können in der Presse und auf den Internet-Seiten der Stadt Worms veröffentlicht werden.
Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übermittelt.
Diese/r legt die Beschlüsse schnellstmöglich, jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten dem Stadtrat oder dem betreffenden Ausschuss oder der Stadtverwaltung zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls Beschlussfassung vor.

§ 6

öffentliche Sitzungen / Arbeitskreise

1. Das Jugendparlament hat die Möglichkeit öffentliche Sitzungen zu einzelnen Projekten und Problemen durchzuführen. Jedes Jahr finden mindestens 2 offene Versammlungen statt.
2. Das Jugendparlament kann zu einzelnen Projekten Arbeitskreise bilden.
3. Das Jugendparlament erteilt den Arbeitskreisen individuelle Arbeitsaufträge, die zeitlich befristet sind und einvernehmlich geändert werden können.
4. Der Arbeitskreis erstattet dem Jugendparlament gegenüber Bericht.

§ 7

Entschädigung

Die Mitglieder des Jugendparlamentes sowie die beratenden Mitglieder der Fraktionen und Ausschüsse sowie des Jugendparlamentes erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldesentsprechend des in der Hauptsatzung der Stadt Worms festgelegten Betrages.

§ 8

Änderungen und Inkrafttreten der Satzung

Eine Satzungsänderung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dem Stadtrat vorgeschlagen werden.

Diese Satzung ergeht mit Zustimmung des Arbeitskreises "Jugendparlament" des Jugendhilfeausschusses und des Stadtrates in Kraft.

Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*)

Worms, den 15. August 2005
Stadtverwaltung Worms

gez. Kissel

Michael Kissel
Oberbürgermeister

*) öffentliche Bekanntmachung am 19.08.2005 im Amtsblatt Nr. 34/2005

1. Änderungssatzung vom 27.10.2006 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25.10.2006, Beschluss-Nr. 152/2006. Die Satzung tritt am 04.11.2006 in Kraft. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44 vom 03.11.2006.
Inhalt: Änderung in § 1, Nr. 9. neu eingefügt; § 7 jetzt § 8; § 7 neuer Wortlaut
2. Änderungssatzung vom 08.06.2010 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 02.06.2010, Beschluss-Nr.: 262/2009-2014. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 vom 11.06.2010. in Kraft getreten am 12.06.2010. Inhalt: Änderung in § 1 Nr. 9, § 2 Nr. 6 neu, § 2 bisherige Nr. 6 jetzt 7., bisherige Nr. 7. jetzt 8., bisherige Nr. 8. jetzt 9.; § 4 Nr. 6, § 7
3. Änderungssatzung vom 19.12.2013 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 18.12.2013, Beschluss-Nr.: 1161/2009-2014. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01 vom 10.01.2014. In Kraft getreten am 11.01.2014. Inhalt: Änderungen in § 4, Nr. 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9
4. Änderungssatzung vom 08.04.2021 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 08.04.2021, Beschluss-Nr.: 471/2019-2024. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 vom 16.04.2021. In Kraft getreten am 17.04.2021. Inhalt: Änderungen in §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8; § 4 a neu.